

Resolutionen

der 7. Vollversammlung

Texte I und II an die Vorsitzenden der Österreichischen, Schweizerischen und Deutschen Bischofskonferenz einschließlich der Berliner Ordinarienkonferenz. Dem Bischof von Luxemburg und dem Sekretär der Europäischen Bischofskonferenz (CCEE) zur Kenntnis.

I. Directorium generale »De cura animarum«

Die Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen hat auf ihrer 7. Vollversammlung vom 2.–5. Januar 1972 in Innsbruck von der Zusendung eines Entwurfs für ein Directorium generale »De cura animarum« an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen Kenntnis erhalten.

Sie bittet die Vorsitzenden, diesen Text dem Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen zugänglich zu machen, um ihm eine Stellungnahme zu Händen der Bischofskonferenzen zu ermöglichen.

Die gleiche Bitte sprechen wir bezüglich ähnlicher Vorlagen aus, die pastorale Fragestellungen betreffen.

II. Verwendung der laisierten Priester

Die Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen vom 2.–5. Januar 1972 in Innsbruck stellte fest, daß die Verwendung laisierten Priester im kirchlichen Dienst im Bereich der deutschsprachigen Bischofskonferenzen sehr verschieden geregelt ist. Sie bittet daher alle genannten Bischofskonferenzen, sich für einen möglichst weitgehenden Einsatz laisierten Priester im kirchlichen Dienst, auch im Gemeindedienst, im Hochschulbereich und in überdiözesanen kirchlichen Institutionen auszusprechen, damit die z. T. sehr qualifizierten Kräfte dem kirchlichen Dienst nicht verlorengehen, sondern ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt werden können. In ihrem *eigenen* Bistum müßten ihnen zumindest alle Möglichkeiten offenstehen, die Laien zugänglich sind.

Texte III bis V an die Mitglieder der Österreichischen, Schweizerischen und Deutschen Bischofskonferenz einschließlich der Berliner Ordinarienkonferenz. Dem Bischof von Luxemburg und dem Sekretär der Europäischen Bischofskonferenz (CCEE) zur Kenntnis.

III. Viri probati

a) Antrag:

Die Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen vom 2.–5. Januar 1972 in Innsbruck stellt im Hinblick auf die gegenwärtige Situation erneut den Antrag an die Bischofskonferenzen, sich für die Zulassung der Ordination auch verheirateter Männer (*viri probati*) zu verwenden, wenn sie sich durch Ausbildung und pastoralen Dienst für die Gemeindeleitung qualifiziert haben (siehe Resolution dieser Konferenz vom Januar 1970).

b) Begründung:

Jede Gemeinde braucht einen ordinierten Gemeindeleiter (siehe u. a. die Diskussionsgrundlage zu den Schwerpunkten des priesterlichen Dienstes: Sachkommission VII der Synode in der BRD).

Unter den gegebenen Verhältnissen werden in Kürze immer mehr Gemeinden ohne Priester sein (siehe Enquête von Kardinal Garrone). – Der Diakon kann den bestehenden Anforderungen nicht genügen, weil die volle Gemeindeleitung nicht zu seinen Funktionen gehört. Der Dienst der verbleibenden Priester darf nicht ausschließlich auf die Sakramentenspendung eingegrenzt werden, weil das zu einer unerträglichen Ein-

seitigkeit führen würde und den Priesterberuf für junge Menschen noch weniger anziehend macht.

IV. Spendung des Firmsakramentes

Im Rahmen ihrer Überlegungen zum Bischofsamt stellte die 7. Vollversammlung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen fest, daß die derzeitige Praxis der Firm spendung in vielen Fällen eine abträgliche Schwerpunktverlagerung der bischöflichen Amtsführung nach sich zieht. Die Spendung der Firmung durch Weihbischöfe ist, pastoraltheologisch betrachtet, eine halbe Lösung; jedenfalls hätte eine weitere Vermehrung der Zahl der Weihbischöfe zum Zweck der Firm spendung eine Wertminderung des Bischofsamtes zur Folge.

Da keine zwingenden theologischen und kirchenrechtlichen Gründe gegen die Übertragung der Firmerlaubnis an die Priester sprechen, richtet die Vollversammlung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen an die Mitglieder der Bischofskonferenzen (und Synoden) die dringende Bitte, die Erlaubnis zur Spendung des Firmsakramentes einem weiteren Kreis von Priestern (Regionalvikare, Dekane, hauptamtliche Jugendseelsorger oder auch Pfarrer) zu erteilen.

Eine solche Regelung hätte u. a. folgende Vorteile: die Spendung der Firmung wäre zu einem für die Gemeinde sinnvolleren Zeitpunkt möglich, Massenfirmungen könnten vermieden werden, individuelle Reifestufen der Empfänger besser berücksichtigt werden. Vor allem würden die Bischöfe von den sie beanspruchenden Firmungsreisen entlastet, so daß sie sich intensiver und wirkungsvoller der Begegnung mit den Gemeinden und ihren pastoralen Problemen widmen könnten.

V. Regional begrenzte Experimente

Die Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen ist der Meinung, daß bestimmte pastorale Probleme noch nicht sinnvoll auf der Ebene der Kirche eines Landes gelöst werden können, weil Entscheidungen auf dieser Ebene nur mit großen Verzögerungen und mit der Gefahr unsachgemäßer Kompromisse möglich sind.

Die Konferenz glaubt vielmehr, daß Experimente in einzelnen Diözesen oder im regional begrenzten Bereich bei gewissen Fragen z. B. nach dem Firmalter oder der Anstellung von Pastoralassistenten legitim sind, vor allem weil solche Modelle als eine Entscheidungshilfe bei einer späteren gesamtkirchlichen Lösung dienen können.

Texte VI bis IX an den Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen. Text X an den Sekretär der Gemeinsamen Synode und an den Vorsitzenden der Sachkommission IX.

VI. Studientagung für Bischöfe und Pastoraltheologen

Der Leiter der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen soll einen Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Herrn Kardinal Döpfner schreiben, in dem er einen pastoraltheologischen Kurs für Bischöfe im Januar 1973 anregt. Vorgesehene Themen sind entweder »Generationskonflikte im Klerus« oder »Bistumsleitung«. Als Referenten wurden benannt: Dr. Gregor Siefer (Hamburg), Prof. Dr. Stenger (Gars) und Prof. Dr. Müller (Fribourg).

VII. Projektgruppe über die kirchlichen Dienste

Der Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen wird beauftragt, die in einem besonderen Arbeitskreis der Januartagung 1972 begonnene Arbeit über die Auffächerung der kirchlichen Dienste und die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die Aus- und Weiterbildung durch eine Projektgruppe fortführen zu lassen (in Koordination mit der Synode, der Regentenkonferenz, den Studienreformkommissionen usw.).

VIII. Informationsgespräche mit den Bischöfen vor den Sitzungen der Synode

Die 7. Vollversammlung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen (vom 2. bis 5. Januar 1972 in Innsbruck) beauftragt den Beirat, für Bischöfe und Weih-

bischöfe der BRD zur Vorbereitung auf die Sitzungen der Synode (ein erstes Mal anlässlich der Mai-Sitzungen) Informationsgespräche anzubieten. Sie schlägt vor, diese Informationssitzungen in den vier deutschen Regionen, die für die Priesterfortbildung errichtet wurden, durchzuführen und eine weitere Sitzung in Verbindung mit der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda anzubieten.

Um eine Kontaktnahme mit den Bischöfen dieser Regionen und um die Durchführung dieser Treffen werden gebeten:

Herr Prof. Dr. H. Fleckenstein für die Region Bayern,

Herr Prälat Dr. F. Fromm für die Region Mitte-Süd-West,

Herr Prof. DDr. K. Delahaye für den Raum Köln-Aachen,

Herr Dr. F. Kamphaus für den westfälisch-niedersächsischen Raum und

Herr Prof. Dr. L. Bertsch für die Sitzung in Verbindung mit der Deutschen Bischofskonferenz.

Als Referenten für das Informationsgespräch mit den Bischöfen der BRD über die Vorlagen, die für die Mai-Sitzung von einigen Sachkommissionen der Synode bereits vorbereitet wurden, empfehlen wir: die Herren Prof. Dr. Zerfaß, Prof. Dr. Lehmann für das Papier der Kommission I,

die Herren Prof. Dr. Fleckenstein, Prof. Dr. Bertsch für das Papier der Kommission II,

Herrn Prof. Dr. Gerhartz für das Papier der Kommission VIII und die Herren Prof. Dr. Greinacher, Ritter, Bayerlein für das Papier der Kommission IX.

IX. Bildung einer Studienkommission für Fragen des Bischoflichen Amtes

Der Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen wird beauftragt, eine Studienkommission einzurichten, um Einzelfragen des Bischoflichen Amtes zu klären. Als Arbeitsunterlage dazu soll das Papier des Arbeitskreises I der 7. Vollversammlung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen dienen.

Als Themenkomplexe wurden im Plenum benannt: »Katalog und Rangordnung der bischöflichen Aufgaben« – »Wahl der Bischöfe« – »Amtsdauer des Bischoflichen Amtes« – »Stellung der nichtordinierten Bischofsvikare« – »Bistumsgrenzen« – »Arbeitsweise der Bischofskonferenzen«.

X. Stellungnahme zur Rahmenordnung für Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Die 7. Vollversammlung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen vom 2.–5. Januar 1972 zu Innsbruck nahm zur »Rahmenordnung für Leitung und Verwaltung der Bistümer« wie folgt Stellung:

1. Die Vorlage der Synodensachkommission IX wird der Plenarsitzung der Gemeinsamen Synode als Arbeitsgrundlage empfohlen. Der Entwurf realisiert den Wunsch nach kollegialer Zusammenarbeit in der Bistumsleitung. Zugleich wird durch Artikel 1 die Stellung des Bischofs u. a. durch seinen Vorsitz in der Leitungskonferenz und sein Veto-Recht gewürdigt. Das Modell wird als übereinstimmend erkannt mit der zugleich hierarchischen und kollegialen Struktur der Kirche, mit den biblischen und dogmatischen Befunden und den Gestaltungsmöglichkeiten des Bischofamtes.

2. Die Beteiligung von Priestern und Laien aus den diözesanen Räten an der Leitungskonferenz berücksichtigt das Selbstverständnis des heutigen Menschen als eines mündigen Partners jeder Autorität und ermöglicht Interesse und Mitarbeit an kirchlichen Belangen. Sehr problematisch erscheint jedoch das Verhältnis der Leitungskonferenz zu den diözesanen Räten. Diese sollten nicht nur durch *Vertreter* an der Willensbildung der Diözese beteiligt werden, sondern in wichtigen Fragen auch selbst mitentscheiden können und Kontrollfunktionen wahrnehmen.

3. Problematisch erscheint ferner die Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung in der Leitungskonferenz. Ihre Beteiligung an Verwaltungsaufgaben nach Artikel 4 sollte noch klarer umschrieben werden.